

AMT SIEK

Der Amtsvorsteher



Sitzungsvorlage (öff. Beratung) 2024/006/0184 Gemeinde Stapelfeld	06.02.2024 Fachdienst 1.2 - Finanzen Regina Süßmann
Status voraussichtlich: öffentlich	

Preisgestaltung hier: Überarbeitung des Tarifblattes

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Werkausschuss Fernwärmeversorgung Stapelfeld (Vorberatung)	15.02.2024	Ö
Gemeindevertretung Stapelfeld (Entscheidung)	08.04.2024	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Stapelfeld hat in der Sitzung am 04.12.2023 unter TOP 16 im Rahmen der Preisgestaltung 2024 eine Änderung des „Tarifblattes“ beschlossen. Verwaltungsseitig bestehen jedoch gegen den gefassten Beschluss hinsichtlich der „Kosten des Anschlusses“ Bedenken, sodass die öffentliche Bekanntmachung der 24. Änderung des Tarifblattes am 21.12.2023 zunächst ohne eine Änderung der „Kosten des Anschlusses“ erfolgt ist.

Verwaltungsseitig wurden jetzt die vorliegenden Unterlagen gesichtet, daraus ergibt sich folgender Sachverhalt:

Das Tarifblatt ist als „Teil 3“ (sh. Seite 11 der Anlage) Bestandteil der „Allgemeine Versorgungsbedingungen über die Lieferung von Wärme aus dem Fernwärmenetz in Stapelfeld (AVB Fernwärme) In der Fassung vom Januar 1982“. Auf den Seiten 12 bis 14 folgen dann die entsprechenden Regelungen zum „Wärmepreis“ und zu den „Anschlußkosten“.

„3.3 Die Anschlußkosten gemäß 2. gelten für eine Beantragung des Anschlusses bis zum 27. Februar 1982. Für einen späteren Anschluß (bzw. eine spätere Beantragung) erhöhen sich die Anschlußkosten gemäß 2. um 70 Prozent; ansonsten ändern sie sich nach der gleichen Formel wie der Grundpreis 1.1.2.

3.4 Ist der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten oder besonderer Maßnahmen und Aufwendungen verbunden, kann die FWVS den Anschluß ablehnen.

Dies gilt nicht, wenn sich der Kunde bereiterklärt, neben den Hausanschlußkosten auch die entstehenden Mehrkosten für den Leitungsbau bis zur Höhe von 70 % zu tragen. Auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist Sicherheit für zusätzliche Aufwendungen zu leisten.“

Folgendes ergibt sich aus den jeweiligen Niederschriften und den vorhandenen Anlagen zur Niederschrift:

Im Jahr 2017 haben der damalige Vorsitzende des Werkausschusses und der Werkleiter einen Rechtsanwalt mit der Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten einer Änderung des - seit 1982 bestehenden - Preissystems beauftragt. Über die sehr umfangreichen Ausführungen

des RA vom 31.07.2017 und den von ihm vorgelegte Entwurf des „Wärmelieferungsvertrag (Vollversorgung)“ wurde erstmalig in der Sitzung des Werkausschusses am 24.08.2017 (TOP 5 und TOP 11.3 -sh. dazu auch die nichtöffentliche Anlage-) beraten. Auf die weiteren Beratungen des Werkausschusses am 21.09.2017 (TOP 7), am 22.11.2017 (TOP 13.2), am 21.02.2018 (TOP 11.1) wird verwiesen.

Als Ergebnis hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.04.2018 (TOP 26.2) einstimmig die „Neufassung Wärmelieferungsvertrag (Vollversorgung)“ beschlossen.

In der Sitzung des Werkausschusses am 02.08.2018 (TOP 7) wurde mitgeteilt, dass dieser Vertrag mit den rd. 480 Bestandskunden geschlossen werden soll.

In der Sitzung am 24.10.2018 (TOP 7) berichtet der Werkleiter jedoch, dass für die Bestandskunden stattdessen (Wärmelieferungsvertrag (Vollversorgung)) ein allgemeines Informationsblatt (ohne Personalisierung) „Allgemeine Vertragskonditionen der FWVS“ mit einem Anschreiben an alle betroffenen Eigentümer versandt wurde.

Anhand der vorliegenden Unterlagen können keine weiteren Beratungsgrundlagen erstellt bzw. ein Beschlussvorschlag gemacht werden.

Finanzielle / umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen:

Zur Zeit keine Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich ggf. aus der Beratung.

Anlage/n:

- 1 Versorgungsbedingungen FWVS 1982
- 2 24. Änderung Tarifblatt

ALLGEMEINE VERSORGUNGSBEDINGUNGEN ÜBER DIE LIEFERUNG VON WÄRME
AUS DEM FERNHEIZNETZ IN STAPELSELD (AVB Fernwärme)

In der Fassung vom Januar 1982

Teil 1 - Allgemeine Versorgungsbedingungen

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Richtlinien der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (NGBI/S.742) sowie der Vertrag zwischen der FWVS und der MVA Stapelfeld gGmbH (im folgenden 'MVA' genannt) vom

1. Gegenstand der Lieferung

- 1.1 Die FWVS liefert nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen und der nachfolgenden Bestimmungen Wärme aus dem Fernheiznetz.
- 1.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser mit der vereinbarten Vorlauf-temperatur.

2. Verpflichtungen der FWVS

- 2.1 Die Wärme wird geliefert bis zur Höhe der vereinbarten Wärmeleistung. Eine Lieferung darüber hinaus ist möglich, sofern die Betriebsmittel dies zulassen.
- 2.2 Sollte die FWVS durch Fälle höherer Gewalt oder sonstiger Umstände - die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht - zur Wärmelieferung verhindert sein, so ruht die Verpflichtung an der Wärmeversorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Versorgung kann ferner zur Vornahme dringender, betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrochen werden.
- 2.3 Die FWVS wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit (wie z.B. Druckschwankungen) möglichst bald zu beheben.

- 2.4 Nachlässe oder Schadenersatz können weder in den Fällen der Ziffer 2.2 noch in anderen Fällen (ausgenommen vorsätzliches Handeln von Bediensteten der FWVS oder deren Beauftragten) gewährt werden.
- 2.5 Das Heizwasser bleibt Eigentum der MVA. Es enthält zum Schutz der Fernwärme- und Heizanlagen chemische Zusätze und kann zum Erkennen von Undichtigkeiten eingefärbt werden.
- Das Heizwasser ist als Gebrauchswasser nicht verwendbar und zum Genuß ungeeignet.

3. Verpflichtungen des Abnehmers

- 3.1 Der Abnehmer verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages, seinen gesamten Wärmebedarf von der FWVS zu beziehen. Er verzichtet darauf, Wärme selbst zu erzeugen oder von dritter Seite zu beziehen, es sei denn, daß hierüber ausdrücklich andere schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind. Im Falle der Zuwiderhandlung bestehen für die FWVS Schadensersatzansprüche. (Abweichung § 3 letzter Satz der AVB Fernwärme.)
- 3.2 Ausgenommen hiervon sind Wärmeerzeugungsanlagen, die nur zum Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten und/oder wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzfristigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, mobile Heizgeräte und dezentrale Warmwasserbereiter und offene Kamine).
- 3.3 Der Abnehmer darf die vereinbarte Wärmeleistung (Anschlußwert) nur überschreiten, wenn hierüber vor Inanspruchnahme ein Ergänzungsvertrag abgeschlossen worden ist. Die Tatsache einer Mehrlieferung ohne diesen Ergänzungsvertrag begründet keine Verpflichtung der FWVS zur dauernden Bereithaltung der höheren Wärmeleistung. Dem Abnehmer wird die in Anspruch genommene Mehrleistung über entsprechend höhere Gebühren in Rechnung gestellt.

- 3.4 Der Abnehmer darf die Wärme nur für die eigene Wärmeversorgung verwenden. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FWVS zulässig. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht Personen, denen der Abnehmer das mit Wärme zu versorgende Objekt ganz oder teilweise zur Nutzung überlassen hat (z.B. Mieter).
- 3.5 Der Abnehmer gestattet der FWVS, jetzt und in der Zukunft, unentgeltlich auf seinem Grundstück ggf. ein- oder Gebäude - die Verlegung, Durchleitung, Unterhaltung, Erneuerung und Entfernung von Fernheizleitungen, Leitungsträgern und Zubehör sowie die Ausführung aller damit zusammenhängenden Arbeiten für die eigene Wärmeversorgung und die Versorgung Dritter. Soweit die Versorgung Dritter in Frage steht, ist die Gestattung unabhängig von der Laufdauer bzw. dem Weiterbestehen des Wärmelieferungsvertrages. Die FWVS ist bemüht, daß der Abnehmer oder sonstige zur Nutzung Berechtigte möglichst wenig beeinträchtigt werden. Unvermeidlich eintretende Beeinträchtigungen hat der Abnehmer entschädigungslos zu dulden. Für die Dauer des Bestehens der Fernheizanlagen dürfen auf dem Grundstück keine Maßnahmen getroffen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Anlagen gefährden. Eine Verpflichtung der FWVS zum Entfernen ihrer Anlagen nach Ablauf des Wärmelieferungsvertrages besteht nicht.
- 3.6 Ist der Abnehmer nicht zugleich Grundstückseigentümer, so hat er dessen Zustimmung zur Grundstücks- und Gebäudeeinanspruchnahme sowie zur Herstellung der Hausanschlußanlagen in dem in Ziffer 3.5 bezeichneten Umfang zur Herstellung des Anschlusses beizubringen.
- 3.7 Der Abnehmer gestattet den Beauftragten der FWVS den ungehinderten Zugang zu seinem Grundstück bzw. den darauf befindlichen Gebäuden, Fernheizeinrichtungen sowie die Ausführung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten.

4. Anschlußanlage

- 4.1 Die als Verbindung des Fernheiznetzes mit der Abnehmeranlage (Liefergrenze) dienenden Leitungen und Einrichtungen (Anschlußanlage), der Wärmetauscher sowie die innerhalb der Anschlußanlage befindlicher Meßgeräte bleiben Eigentum der FWVS.
- 4.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Anschlußanlage einschl. der Übergabestation frostfrei zu halten, auch wenn keine Wärme entnommen wird.
- 4.3 Der Abnehmer haftet für alle Schäden an den Einrichtungen der FWVS. Er ist verpflichtet, der FWVS unverzüglich jede Beschädigung der Anschlußanlage - insbesondere jedes Undichtwerden - mitzuteilen.
- 4.4 Die Hauptabsperrorgane dürfen vom Abnehmer nur bei Gefahr oder auf ausdrückliche Aufforderung der FWVS gemäß ihren Anweisungen geschlossen werden. Zum Öffnen der Hauptabsperrorgane ist allein die FWVS berechtigt.
- 4.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, befindet sich die Übergabestelle an der Liefergrenze (siehe Schema).
- 4.6 Wenn die Anschlußanlage, wie im Falle der Versorgung von mehreren Gebäuden, Gebäudeteilen oder Eigentumswohnungen, den Zwecken mehrerer Abnehmer dient, stehen die Rechte und Pflichten aus den Ziffern 4.1 bis 4.5 den einzelnen Abnehmern und ihren etwaigen Miteigentümern/ Mitberechtigten anteilig im gleichen Verhältnis zu, mit dem sie an dem infrage stehenden Grundstück berechtigt sind.

5. Abnehmeranlage

- 5.1 Der Wärmebedarf des Abnehmers wird von Goepfert & Reimer und Partner, Beratende Ingenieure VBI, Hamburg, geschätzt.
Der Abnehmer kann den Wärmebedarf seines Gebäudes durch eine anerkannte Fachfirma auf seine Kosten ermitteln lassen.
- 5.2 Die Verantwortlichkeit für die Abnehmeranlage obliegt dem Abnehmer.
- 5.3 Durch die Vornahme oder Unterlassung der Prüfung oder Genehmigung sowie durch den Anschluß an das Fernheiznetz und die Inbetriebnahme wird eine Haftung der FWVS für die Abnehmeranlage nicht begründet, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der FWVS oder ihrer Beauftragten zurückzuführen.
- 5.4 Die FWVS haftet nicht für Schäden an der Abnehmeranlage oder sonstige Schäden, die dadurch entstehen, daß der Abnehmer bei Störungen der Versorgungsanlage wasserführende Leitungen und Einrichtungen nicht rechtzeitig entleert oder belüftet hat, es sei denn, daß die FWVS schuldhaft eine ihr zumutbare Unter- richtung des Abnehmers unterlassen hat.

6. Unterbrechung und Beendigung der Wärmelieferung

- 6.1 Die FWVS wird bemüht sein, jede Unterbrechung oder Unregel- mäßigkeit in der Wärmelieferung zu vermeiden bzw. so schnell zu beheben, wie es technisch und betrieblich möglich ist. Die FWVS haftet für keinerlei Schäden, die sich aus unvermeidlichen Unterbrechungen der Wärmelieferung auch von seiten der MVA ergeben.

- 6.2 Die FWVS ist berechtigt, bei Instandsetzungsarbeiten oder aus anderen dringenden Gründen die Lieferung der Fernwärme zu unterbrechen oder einzuschränken, ohne daß dem Abnehmer ein Schadensersatzanspruch zusteht. Solche Maßnahmen sollten jedoch zuvor mit dem Abnehmer zeitlich abgestimmt werden.
- 6.3 Die FWVS kann die Wärmelieferung fristlos einstellen, wenn der Abnehmer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt.
Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere :
- 6.3.1 Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten der FWVS;
 - 6.3.2 eigenmächtige Änderung an den bestehenden Einrichtungen entgegen dem Vertrag;
 - 6.3.3 Beschädigung der der FWVS gehörenden Einrichtungen wie Anschlußanlagen oder Meßeinrichtungen bzw. Verletzung oder Beschädigung irgendwelcher Plomben;
 - 6.3.4 unbefugte Wärmeentnahme oder -verwendung;
 - 6.3.5 Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung.

7. Vertragsdauer

- 7.1 Der Vertrag wird zunächst bis zum 31. Dezember 2008 abgeschlossen.
(Abweichung von § 32 Abs. 1 AVE Fernwärme.)
- 7.2 Der Vertrag verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht der Abnehmer oder die FWVS ihn mindestens zwei Jahre vor Ablauf schriftlich kündigen. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Die Verpflichtung der FWVS auf Wärmelieferung erlischt, sobald für die HVA die Wärmelieferung objektiv unmöglich ist oder die Müllverbrennung eingestellt wird.

Teil 2 - Technische Richtlinien

1. Allgemeines

Die Richtlinien regeln die im Heizungsgewerbe bei Fernheizungen allgemein übliche Ausgestaltung der Wärmeversorgungsanlagen. Bei allen Anlagen sind die in Schleswig-Holstein geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu beachten.

2. Wärmebedarf / Anschlußwert

Zur Ermittlung des Wärmebedarfes oder einer kennzeichnenden Leistung gelten die einschlägigen DIN-Vorschriften in der jeweils geltenden neuesten Fassung. Der so ermittelte Wärmebedarf ist die Basis für die Errechnung und Festlegung des Anschlußwertes. Der Wärmebedarf ist der FWVS vom Abnehmer mitzuteilen; sofern der Abnehmer seinen Wärmebedarf nicht mitteilt (Teil 1, 5.1), gilt die Schätzung von Goepfert & Reimer und Partner.

2.1 Rawnheizung :

Der Wärmebedarf wird grundsätzlich nach DIN 4701, Betriebsweise I, bestimmt. Kann die Wärmebedarfsrechnung nach DIN 4701 nicht vorgenommen werden, so tritt an ihre Stelle der nach DIN 4703, Blatt 1 und 2, ermittelte Wärmebedarf.

Ist auch die Ermittlung nach DIN 4703, Blatt 1 und 2, nicht möglich, so wird der Wärmeanschlußwert von der FWVS nach Erfahrungswerten festgelegt (Schätzung Goepfert & Reimer und Partner).

2.2 Brauchwasser :

2.2.1 Für die zur Brauchwassererzeugung vorgesehenen Speichergeräte erfolgt keine Zurechnung zum Anschlußwert.

2.2.2 Die Installation von Geräten zur Erzeugung von Brauchwasser aus dem Fernwärmenetz erfolgt auf Kosten des Abnehmers.

3. Wärmeträger

Als Wärmeträger dient chemisch aufbereitetes Wasser. Die Entnahme von Heizungswasser aus dem Versorgungsnetz ist untersagt.

3.1 Temperatur :

Die Vorlauftemperatur im Fernheiznetz beträgt maximal 110 °C; sie wird gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur verringert. Die minimale Vorlauftemperatur ist 75 °C.

Die Rücklauftemperatur darf auch bei maximaler Vorlauftemperatur und bei minus 15 °C Außentemperatur beim Verlassen der Abnehmeranlage 60 °C nicht überschreiten. Die Wärme darf aus dem Versorgungsnetz nur über zugelassene Wärmetauscher entnommen werden.

3.2 Druckverhältnisse :

Der Überdruck beträgt im Vorlauf am Hauseingang 6,0 bis 10,5 bar, im Rücklauf maximal 6,0 bar. Durch die in der Anschlußanlage beim Abnehmer eingebauten Regeleinrichtungen wird dem Abnehmer ein Differenzdruck von mindestens 0,2 bar zur Verfügung gestellt.

3.3 Betriebszeiten :

Die Fernwärmeversorgung wird ganzjährig betrieben. In Ausnahmefällen kann die Betriebszeit nach den betrieblichen Erfordernissen geändert werden.

4. Anschlußanlage einschließlich Übergabestation

Für die Anschlußanlage einschließlich Übergabestation ist vom Abnehmer ein geeigneter, möglichst schalldämmender, nicht an Schlafzimmer grenzender, abschließbarer Raum mit ausreichender Beleuchtung, Be- und Entlüftung zur Verfügung zu stellen. Der Ort der Übergabestation ist so zu legen, daß die Fernheizleitung auf kürzestem Wege angeschlossen werden kann. Der Ort der Station ist im Einvernehmen mit der FWVS festzulegen. Eine Steckdose ist vorzusehen. Die Größe des Raumes ist abhängig von der Maximalleistung der von der Station zu versorgenden Anlage. Der ungehinderte Zugang zur Hausstation ist jederzeit sicherzustellen.

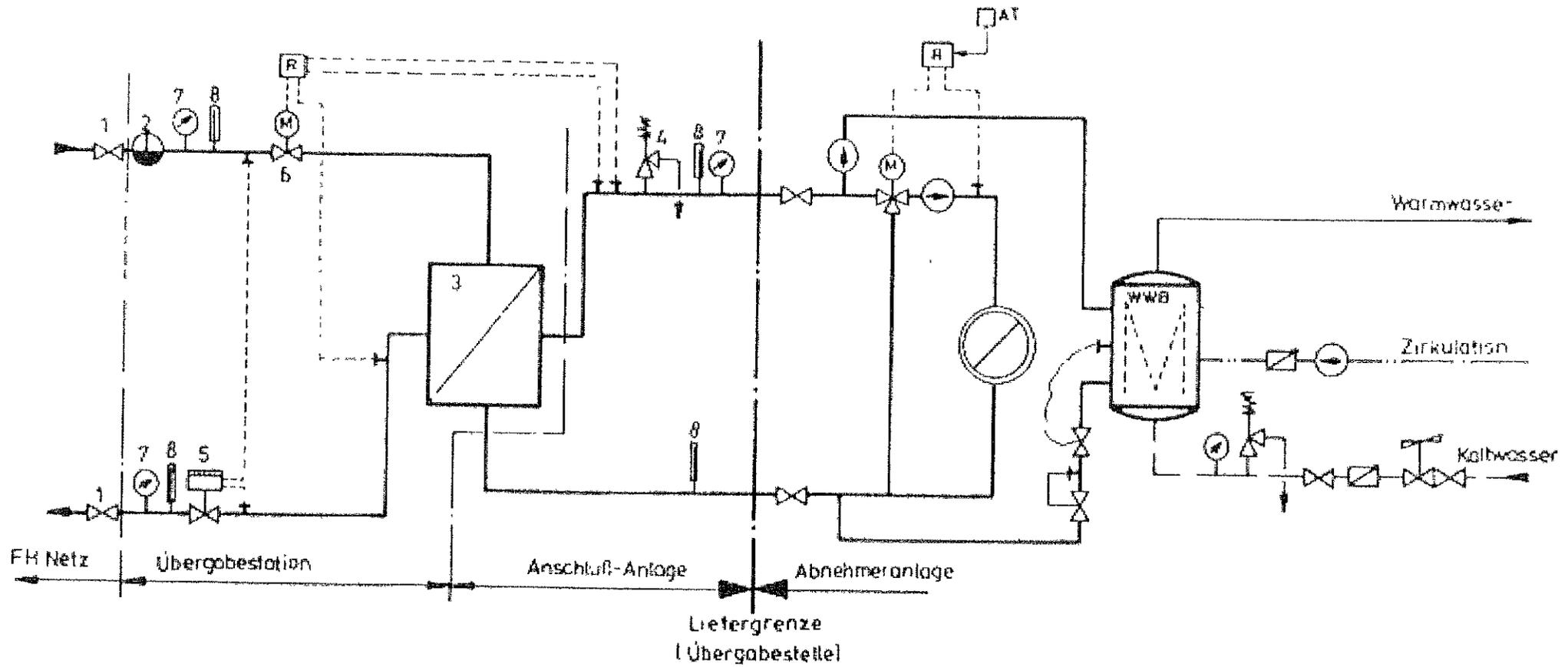
5. Sonstige Bestimmungen

Die Wärmeversorgung wird erst aufgenommen, wenn das zu versorgende Gebäude vollständig mit Fenstern und Türen versehen sowie gegen Außenlufteinflüsse abgedichtet ist und keine Frostgefahr besteht.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist S t a p e l f e l d .

Fernwärmerversorgung Stapelfeld



- 1 Hauptabsperroorgane
- 2 Schmutzfänger
- 3 Wärmetauscher
- 4 Sicherheitsventil
- 5 Warmemengenzähler
- 6 Steilglied-Temperaturregelung
- 7 Druckmeßstelle
- 8 Temperaturmeßstelle

Teil 3 - Tarifblatt

1. Wärmpreis

1.1 Grundpreis :

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle bereitgestellte Leistung.

Er beträgt

- | | |
|---|---------|
| 1. je m ² Wohnfläche und Jahr (II BVO) | 8,50 DM |
| 2. je kW Anschlußwert und Jahr | 28,- DM |

1.2 Arbeitspreis für Raumheizung :

Der Arbeitspreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge abhängige Entgelt.

Er beträgt je GJ Wärme 5,60 DM.

2. Kosten des Anschlusses

Für die Herstellung des Fernwärmeanschlusses wird ein einmaliger Betrag erhoben.

Er beträgt für Abnehmer mit einem Anschlußwert

von 1 bis 18 kW	6.500,- DM
von 19 bis 36 kW	7.000,- DM
von 37 bis 60 kW	8.000,- DM
von 61 bis 90 kW	9.000,- DM
von 91 bis 120 kW	10.000,- DM.

Über 120 kW gilt eine Sonderregelung; dies gilt auch für Gewerbebetriebe ohne Wohnfläche.

Abweichung § 9 Abs. 2

3. Preisänderung

Die unter Ziffer 1. und 2. genannten Preise beziehen sich auf den Preisstand 01. Januar 1982. Sie verändern sich gemäß den nachstehenden Preisrevisionsformeln :

3.1 Arbeitspreis :

Der Arbeitspreis gemäß 1.2 bezieht sich auf die Basis 0,075 DM/kWh Erlöse aus Stromlieferungen der MVA an die Schlesweg. Der Arbeitspreis gleitet mit dem Jahresdurchschnittspreis, den die Schlesweg der MVA für die Lieferung von Strom vergütet.

3.2 Grundpreis :

Dem Grundpreis nach 1.1.1 liegen die Bedingungen (insbesondere Zinsen) zugrunde, die für die FWWS bei der Beschaffung von Fremdkapital zur Finanzierung der Fernwärmeversorgung zu akzeptieren sind. Bei einer Anpassung dieser Bedingungen von seiten des Geldgebers (z.B. Zinssenkungen oder -erhöhungen) wird der Grundpreis 1.1.1 in entsprechender Weise verändert (abgesenkt bzw. erhöht).

Der Grundpreis nach 1.1.2 ändert sich wie folgt :

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,50 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,50 \frac{IM}{IM_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten

GP	neuer Grundpreis	1.1.2
GP ₀	alter Grundpreis	1.1.2
L	fortgeschriebene tarifliche Vergütung FU: Helfer in der Lohngruppe IV, Stufe 6 (siehe L ₀), des Abrechnungszeitraumes (DM/h)	

- L_0 tarifliche Vergütung für Heizer in der Lohngruppe IV, Stufe 6 (Fallgruppe 4.9), des Bundesmanteltarif für Arbeiter der Gemeinden (SMT-G II).
Ausgangswert 2.121,67 DM bei 174 h/Monat (Mittelwert)
(Tarifvertrag für 1981)
- IM fortgeschriebener durchschnittlicher Index des Abrechnungszeitraumes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (siehe IM_0)
- IM_0 Ausgangsindexstand der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Stahlbauczeugnisse und Schienenfahrzeuge,
veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2.
Stand 120,3, Basis 1976.

3.3 Anschlußkosten :

Die Anschlußkosten gemäß 2. gelten für eine Beantragung des Anschlusses bis zum 27. Februar 1982. Für einen späteren Anschluß (bzw. eine spätere Beantragung) erhöhen sich die Anschlußkosten gemäß 2. um 70 Prozent; ansonsten ändern sie sich nach der gleichen Formel wie der Grundpreis 1.1.2.

4. Ist der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten oder besonderen Maßnahmen und Aufwendungen verbunden, kann die FWVS den Anschluß ablehnen.

Dies gilt nicht, wenn sich der Kunde bereit erklärt, neben den Hausanschlußkosten auch die entstehenden Mehrkosten für den Leitungsbau bis zur Höhe von 70 % zu tragen. Auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist Sicherheit für zusätzliche Aufwendungen zu leisten.

Diese Lieferbedingungen traten am 11. Februar 1982 in Kraft.

Stapelfeld, den 11. Februar 1982

Die Gemeindevertretung

1. Wärmepreis**1.1 Grundpreis**

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt (Netto) für die an der Übergabestelle bereitgestellte Leistung.

Er beträgt

- | | |
|---|------------|
| 1. je qm Wohnfläche und Jahr (II BVO) | 3,50 EURO |
| 2. Anschlusspreis KW - Anschlusswert und Jahr je KW | 18,00 EURO |

1.2 Arbeitspreis für Raumheizung

Der Arbeitspreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge abhängige Entgelt.

Er beträgt je MWh Wärme 74,00 EURO

2. Kosten des Anschlusses

Wird ein Haus in einem Neubaugebiet angeschlossen, ist die Fernwärmeleitung bis an die Grundstücksgrenze aus den Erschließungskosten zu bezahlen (ca. 4.500,00 EURO).

Der Grundstückseigentümer hat für den Anschluss seines Hauses einen einmaligen Anschlusskosten-Beitrag zu entrichten, und zwar:

von 1 – 29 KW	7.900,00 EURO
von 30 – 36 KW	8.800,00 EURO
von 37 – 60 KW	10.500,00 EURO

Werden Anschlüsse für Grundstücke im Dorfgebiet beantragt, werden die Kosten bis 2 x 6 m Außenrohrverlegung bei 1 Anschlusswert bis 36 KW auf 7.700,00 EURO (Netto) festgesetzt. Zusätzliche Außenrohrverlegung für den Anschluss werden dem Anschließer nach Kostenaufwand berechnet.

Die Anschlusswerte von 37 - 60 KW verteuern sich um 20 %, die von 61 - 90 KW um 40 % der festgesetzten Anschlusskosten. Anschlusswerte über 90 KW müssen vertraglich gesondert vereinbart werden.

Die Grundpreise und die Anschlusskosten laut Tarifblatt vom 12.12.2022 (23. Änderung) werden mit in Kraft treten dieser Änderung aufgehoben.

Die Gemeindevertretung beschloss die Preisänderungen am 04.12.2023.
Die 24. Änderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Stapelfeld, 05.12.2023

Martin Wesenberg
Bürgermeister